



289

287

293

283

298

278

338

238

188

Einflussreiche Pleban und geachtete Jurist kannte diese Auffassungen der Kirche nicht nur, sondern war von deren Folgerichtigkeit und Notwendigkeit so sehr überzeugt, dass er sie auch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen gewisse Ulmer Geschusancen durchzusetzen versuchte und zum Teil auch durchgesetzte (1).

Es sind heute noch zwei urkundliche Belege vorhanden, die die Stellung des Plebans zum Ulmer Barchentgeschäft widerspiegeln. Einmal legte er seine Auffassung in den schon erwähnten 12 Artikeln gegen die gefährlichen Käufe nieder (2), die der Rat als gesetzgebendes Organ der Stadt Ulm zum Inhalt einer Verordnung machte. Was diese 12 Sätze anbelangt, gingen demnach auf Veranlassung Ulrich Kraffts Ulmer Rat und Pleban gemeinsam gegen die gefährlichen Handelsusancen vor (3).

Kraffts Forderungen gingen aber offenbar noch weiter, und zwar so weit, dass sich der Ulmer Rat diese ohne gutachtliche Äusserung anderer Gelehrten nicht zu eigen machen wollte. Das ist ohne Zweifel der Grund, weshalb die Gutachten in Freiburg und Heidelberg eingeholt wurden, von denen das letztere noch erhalten ist (4). Aus ihm ergibt sich, dass der Ulmer Rat eine Anzahl strittiger Fragen den Gutachtern zur Beantwortung gestellt hatte (5). Es dürfte bei der bekannten Sachlage zweifelsfrei sein, dass die

1) Vgl. die Ausführungen oben S. 128 ff.

2) Vgl. oben S. 128 ff.

3) Es heisst deshalb auch in einer Ulmer Ratsverordnung aus dem Jahre 1507, die Unterkäufel betreffend:  
"Item sie sollen auch die ordnung und artikel, wie sich ain rat der mit meinem herrn pfarrer des wechsels halb veraint hat, und auch desgleich das statut und gesatz der bösen wucherkeuf halb ... auch halten ... (abgedruckt bei Nübling, Ulms Baumwollweberei 123 f.)."

4) Es ist im Anhang S. V - XXV wiedergegeben, soweit es von Dr. Northofer verfasst wurde.

5) Vgl. Dr. Northofers Gutachten Anhang S. VI, X, (2 x) XIX, XXIII und vor allem XXii: "in dem val diser fürgelegten frag".

Ende

Anfang